

Gemeinderat

Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen

Telefon 033 765 30 15
E-Mail gemeindeverwaltung@lauenen.ch
Webseite www.lauenen.ch

Informationsbroschüre Nr. 62

des Gemeinderates für die Stimmberechtigten



Einladung zur ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

**Samstag, 21. November 2020, 13:30 Uhr
in der Turn- und Mehrzweckhalle Lauenen**

Lauenen, November 2020

Gemeindeverwaltung Lauenen
Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen
www.lauenen.ch
gemeindeverwaltung@lauenen.ch

Sachbearbeitung	Verteiler
Herr Hansueli Perreten, Gemeindeverwalter Frau Corinne Zingre, Gemeindeschreiberei Frau Nicole Perreten, Finanzverwaltung	Alle Haushalte der Gemeinde Lauenen (ca. 350 Exemplare)



Gemeinderat
Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen

Lauenen, November 2020

Telefon 033 765 30 15
Fax 033 765 32 42
E-Mail gemeindeverwaltung@lauenen.ch
Webseite www.lauenen.ch

Werte Stimmbürgerin, werter Stimmbürger

Wir laden Sie freundlich zur ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom **Samstag, 21. November 2020, 13:30 Uhr** in der Turn- und Mehrzweckhalle Lauenen ein.

In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Die als amtliche Einladung geltende Ausschreibung der ordentlichen Gemeindeversammlung mit Bekanntgabe des Datums, Versammlungsortes und der Traktanden erfolgte gesetzes- und reglementsgemäss im amtlichen Anzeiger von Saanen am 6. Oktober 2020 sowie im öffentlichen Anschlag und auf der Webseite der Gemeinde Lauenen.

Traktanden

- 1. Wahlen**
Wahl von vier Mitgliedern des Gemeinderats
- 2. Finanzplan 2020-2025**
Orientierung
- 3. Budget 2021**
Festsetzung Steueranlagen und Gebührenansätze, Genehmigung Budget 2021
- 4. Sanierung Gehweg Chämelistrasse**
Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 68'000.00
- 5. Weggenossenschaft Hintersee, Gemeindebeitrag an Sanierung Hinterseestrasse und Weerebrücke sowie an Genossenschaftsneuorganisation**
Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 175'000.00
- 6. Verschiedenes**

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen in Saanen einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Haben Sie Fragen zu dieser Informationsbroschüre? Wir stehen Ihnen für Fragen auch gerne vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Freundlich grüsst Sie

Der Gemeinderat Lauenen

Inhaltsverzeichnis

1	Wahlen	5
2	Finanzplan 2020-2025	7
3	Budget 2021	7
3.1	Auf einen Blick (Management Summary)	7
3.2	Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)	8
3.3	Ansätze	8
3.4	Erfolgsrechnung	9
3.4.1	Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand (Sachgruppe 30)	9
3.4.2	Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand (Sachgruppe 31)	9
3.4.3	Erläuterung zur Entwicklung Abschreibungen (Sachgruppe 33)	9
3.4.4	Erläuterung zur Entwicklung Finanzaufwand (Sachgruppe 34)	9
3.4.5	Erläuterung zur Entwicklung ausserordentlicher Aufwand (Sachgruppe 38)	9
3.4.6	Erläuterung zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich	10
3.4.7	Erläuterungen zur Entwicklung Steuerertrag	10
3.4.8	Erläuterung zur Entwicklung Finanzertrag (Sachgruppe 44)	11
3.4.9	Erläuterung zur Entwicklung ausserordentlicher Ertrag (Sachgruppe 48)	11
3.5	Investitionen	11
3.6	Sachanlagen des Finanzvermögens	12
3.7	Schwankungsreserve	12
3.8	Ergebnisse	12
3.8.1	Erfolgsrechnung	12
3.8.2	Investitionsrechnung	12
3.8.3	Finanzierung	12
3.9	Antrag des Gemeinderats	13
4	Sanierung Gehweg Chämelistrasse	13
4.1	Ausgangslage	13
4.2	Kostenvoranschlag	15
4.3	Berechnung der Folgekosten (GV Art. 58, siehe letzte Seite)	15
4.4	Antrag	15
5	Weggenossenschaft Hintersee, Gemeindebeitrag	16
5.1	Ausgangslage	16
5.2	Ziele	16
5.3	Bestand	16
5.4	Landwirtschaftliche Nutzung	17
5.5	Touristische Nutzung	17
5.6	Schutzinventare	17
5.7	Bauobjekte	17
5.7.1	Objekt 1: Neubau Brücke über Weerebach	17
5.7.2	Objekt 2: Ausbau und Sanierung des bestehenden Weges	18
5.7.3	Objekt 3a/3b: Neubau von zwei Ausweichstellen	19
5.7.4	Objekte 4a/4b: Sanierung der Fräsgutstrecken	19
5.8	Vermessung und Vermarkung	19
5.9	Kostenvoranschlag	19
5.10	Beitragsberechnung	20
5.11	Berechnung der Folgekosten (GV Art. 58, siehe letzte Seite)	21
5.12	Antrag	21
6	Verschiedenes	21

1 Wahlen

Referent: Gemeindepräsident Jörg Trachsel

Aufgrund Ablaufs der 2. Amtsdauer sind vier Mitglieder des Gemeinderats zu wählen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens vom 27. September 2020 lautet wie folgt (alphabetische Reihenfolge):

- Addor-Addor Daniela, Hinterseestrasse 4
- Annen-Reichenbach Stefan, Gschwendstrasse 25
- Annen-Bichsel Heinz, Lauenenstrasse 69
- Annen-Oehrli Helmut, Lauenenseestrasse 24
- Brand-Johnson Jan, Lauenenstrasse 116
- Klenk-Gäumann Brigitte, Kirchstrasse 19
- Oehrli-Gämpferli Petra, Chämelistrasse 15
- Oehrli-Gämpferli Simon, Chämelistrasse 15
- Perreten-Schmid Lisa, Heimweidstrasse 1
- Reichenbach-Brand Andreas, Tüffistrasse 17
- Reichenbach Rolf, Tannlistrasse 10
- Reichenbach-Hauri Hans Ulrich, Wolfeggstrasse 21
- Ryter Claudia, Mittlere Fangstrasse 9
- von Siebenthal-Reichenbach Kurt, Sonnige Lauenenstrasse 46

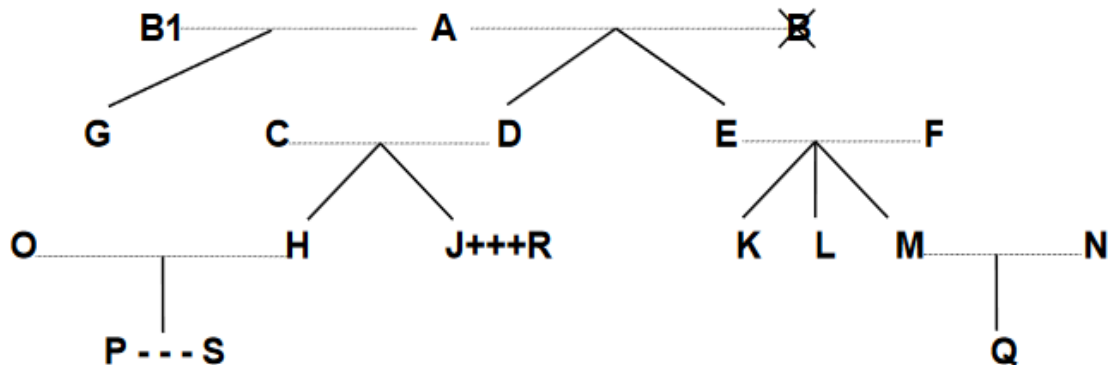
Nach Artikel 55 Organisationsreglement darf an der Gemeindeversammlung die Liste der Vorgeslagenen nicht erweitert werden. Die Versammlung wählt geheim. Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind.

Nachstehend finden Sie die heutige Zusammenstellung des Gemeinderates sowie die Bestimmungen zum Verwandtenausschluss.

Aktuelle Mitglieder des Gemeinderates (Reihenfolge nach verbleibender Amtszeit):

Annen-Brand Martin, Lauenenstrasse 93 Ressort: Bauwesen, Raumplanung, öffentl. Sicherheit	Ablauf 2. Amtsdauer Ende 2020
Brand-Ummel Philipp, Lauenenstrasse 93 Ressort: Finanzen	Ablauf 2. Amtsdauer Ende 2020
Reichenbach Ulrich, Lauenenstrasse 56 Ressort: Bildung	Ablauf 2. Amtsdauer Ende 2020
Ryter-Jungi Bruno, Obere Fangstrasse 18 Ressort: Verkehr	Ablauf 2. Amtsdauer Ende 2020
Reichenbach-Brand Walter, Wolfeggstrasse 25 Ressort: Volkswirtschaft	Ablauf 2. Amtsdauer Ende 2021
Trachsel-Reichenbach Jörg, Heimweidstrasse 18 Ressort: Präsidiales	Ablauf 2. Amtsdauer Ende 2021
Bangerter-Brand Pascal, Stutzstrasse 1 Ressort: Kultur, Freizeit, Tourismus	Ablauf 1. Amtsdauer Ende 2022
Jungi-Hojak Serge, Mühlestrasse 1 Ressort: Infrastruktur	Ablauf 1. Amtsdauer Ende 2022
Perreten-Perreten Stephan, Büeliweg 18 Ressort: Gesundheit, Soziales	Ablauf 1. Amtsdauer Ende 2022

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern – Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) Voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1, C mit D, O mit H
e) Eingetragene Partnerschaft	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) Faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

In obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

2 Finanzplan 2020-2025

Orientierung

Referent: Gemeindeverwalter Hansueli Perreten

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen. Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts in den nächsten vier bis acht Jahren. Der Finanzplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Ergebnisse des Finanzplans 2020-2025 werden an der Gemeindeversammlung vorgängig dem Budget 2021 mündlich erläutert.

3 Budget 2021

Festsetzung Steueranlagen und Gebührenansätze, Genehmigung Budget 2021

Referent: Gemeindeverwalter Hansueli Perreten

Das detaillierte Budget finden Sie online unter www.lauenen.ch oder Sie erhalten ein Exemplar bei der Finanzverwaltung. Für Auskünfte stehen Ihnen die Verwaltungsangestellten gerne zur Verfügung.

3.1 Auf einen Blick (Management Summary)

Das Budget 2021 sieht folgendes Resultat vor:		
<u>Gesamtergebnis Gemeinde</u>		
Total Aufwand	CHF	-4'843'935.00
Total Ertrag	CHF	4'728'835.00
Ergebnis	CHF	-115'100.00
<u>Ergebnis allgemeiner Haushalt</u>		
Total Aufwand	CHF	-4'298'835.00
Total Ertrag	CHF	4'298'835.00
Ergebnis	CHF	0.00

Nachfolgende Faktoren beeinflussen das Ergebnis des Budgets 2021 massgeblich:

- Steueranlage 1.70 Einheiten
- Doppeleffekt allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften (AN20) bei den Vermögenssteuern (Erträge 2020 und 2021)
- Ungewissheit wegen Corona-Krise => Auswirkungen werden eher bei den Unternehmenssteuern und bei der Sozialhilfe erwartet
- Schwankungsreserve => die bei Einführung von HRM2 berechnete Neubewertungsreserve wird in die Schwankungsreserve überführt statt über die Erfolgsrechnung aufgelöst
- 1.3 Mio. Nettoinvestitionen => Anschluss Pumpwerk Enge CHF 804'000.00, Steuerhaushalt CHF 523'000.00
- CHF 146'472.00 ausserordentlicher Aufwand im allgemeinen Haushalt
 - CHF 102'300.00 Werterhalt Liegenschaften => höhere Einlage in die Spezialfinanzierung, um Mittel für die in die Jahre gekommenen Liegenschaften bereitzustellen
 - CHF 44'172.00 Einlage in die finanzpolitische Reserve => systembedingte zusätzliche Abschreibungen

3.2 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Das Budget 2021 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11), erstellt.

3.3 Ansätze

Ansätze in der Kompetenz der Gemeindeversammlung

- Steueranlage	1.70	Einheiten
- Liegenschaftssteuer	0.60	‰
- Feuerwehrpflichtersatzabgabe	10.00	% der Kantonssteuer <i>mindestens CHF 20.00</i> <i>höchstens CHF 450.00</i>

Weitere Ansätze (zuzüglich Mehrwertsteuer auf den Gebühren der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung)

Wasserversorgung

Anschlussgebühr (einmalig)

- Wasser	CHF	3'000.00	bis zu 10 Belastungswerten BW
	CHF	300.00	für jeden zusätzlichen BW

Grundgebühr (wiederkehrend)

- Wasserzins	CHF	8.00	pro Belastungswert
--------------	-----	------	--------------------

Abwasserentsorgung

Anschlussgebühren (einmalig)

- Schmutzabwasser	CHF	265.00	pro Belastungswert LU
- Regenabwasser	CHF	5.00	pro m ²

Grundgebühren (wiederkehrend)

- Schmutzabwasser	CHF	4.00	pro Belastungswert LU
- Regenabwasser	CHF	0.00	bis 100 m ² entwässerte Fläche
	CHF	25.00	pro weitere 100 m ²

Verbrauchsgebühr (wiederkehrend)

- Schmutzabwasser	CHF	0.35	pro m ³
-------------------	-----	------	--------------------

Abfallentsorgung

- Grundgebühr pro Wohnung	CHF	100.00	(inkl. Zweit- und Ferienwohnungen)
- Hotels und Restaurationsbetriebe	CHF	400.00	pro Betrieb
- Vorsass-/Senn- und Alphütten	CHF	36.00	pro vermietetes Gebäude
- Dienstleistung und Gewerbe			
- Grundgebühr	CHF	122.00	pro Betrieb
- Zuschlag pro Arbeitskraft	CHF	25.00	pro Arbeitskraft
- Landwirtschaftsbetriebe	CHF	61.00	pro Betrieb
- Ortsverein, Skilift, SAC	CHF	100.00	pauschal
- Containerleerungen	CHF	0.40	pro kg Inhalt
	CHF	1.85	pro Leerung

Mäusebekämpfung

- Mäusefanggeld	CHF	1.50	pro Stück (vorher CHF 1.00)
-----------------	-----	------	-----------------------------

3.4 Erfolgsrechnung

3.4.1 Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand (Sachgruppe 30)

Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
686'920.00	0.00	688'130.00	0.00	648'941.60	0.00

Der Personalaufwand sinkt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 1'210.00 resp. um 0.18 % (Behördenaufwand tiefer eingeplant). Für 2020 sind der Erfahrungsaufstieg mit 1.50 % und der Teuerungsausgleich mit 0.10 % eingeplant.

3.4.2 Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand (Sachgruppe 31)

Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
956'667.00	0.00	997'652.00	0.00	1'023'356.93	0.00

Der Sachaufwand fällt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 40'985.00 resp. um 4.11 % tiefer aus. Nachstehend sind wichtige Positionen aufgelistet.

- Weniger Lehrmittel bei Schule CHF 6'000.00
- Weniger Strassenunterhalt CHF 23'000.00
- Weniger Unterhalt an Hochbauten VV CHF 14'300.00

3.4.3 Erläuterung zur Entwicklung Abschreibungen (Sachgruppe 33)

Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
211'319.00	0.00	201'557.00	0.00	189'688.05	0.00

Das für die Abschreibungen massgebende Verwaltungsvermögen aus dem HRM1 beträgt per Ende 2015 aufgerundet 1,7 Mio. Franken. Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.11.2015 wird dies innert 10 Jahren abgeschrieben. Dies entspricht einer jährlichen Belastung von CHF 169'490.00 (CHF 159'050.00 allgemeiner Haushalt, CHF 10'440.00 Abfallentsorgung). Investitionen ab dem 01.01.2016 (Einführung HRM2) werden nach Nutzungsdauer abgeschrieben, jeweils nach Fertigstellung der Bauten resp. nach Inbetriebnahme der Anlage. Für eigene Investitionen betragen sie im 2021 voraussichtlich CHF 43'279.00 (CHF 37'987.00 allgemeiner Haushalt, CHF 5'292.00 gebührenfinanzierter Haushalt). Für Investitionsbeiträge werden sie unter dem Transferaufwand (Sachgruppe 36) verbucht.

3.4.4 Erläuterung zur Entwicklung Finanzaufwand (Sachgruppe 34)

Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
103'151.00	0.00	99'379.00	0.00	103'840.43	0.00

Die Zunahme zum Vorjahresbudget beträgt CHF 3'772.00 resp. 3.8 %.

3.4.5 Erläuterung zur Entwicklung ausserordentlicher Aufwand (Sachgruppe 38)

Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
146'472.00	0.00	171'286.00	0.00	25'580.12	0.00

Unter dieser Position wird die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens verbucht. Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten. Das Reglement für diese Spezialfinanzierung wurde erneuert. Die Neufassung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und beinhaltet lediglich Anpassungen an das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Der Einlegesatz wird auf dem Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens

berechnet. Er soll im 2021 von 0.50 % (CHF 26'000.00) auf 2.00 % (CHF 102'300.00) erhöht werden. Für die in die Jahre gekommenen Liegenschaften ist künftig mit mehr Aufwand zu rechnen. Ausserdem sind im Budget 2020 und 2021 Einlagen in die finanzpolitische Reserve vorgesehen. Sobald Gewinne berechnet werden, müssen diese in der Höhe der Differenz zwischen den ordentlichen Abschreibungen und den Nettoinvestitionen eingelegt werden. Für 2021 werden diese zusätzliche Abschreibungen auf CHF 44'172.00 berechnet.

3.4.6 Erläuterung zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich

Finanz- und Lastenausgleich	Budget		Rechnung		
	2021	2020	2019	2018	2017
Disparitätenabbau	134'900.00	104'044.00	31'748.00	-51'710.00	-65'606.00
Mindestausstattung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Geografisch-topografischer Zuschuss	-499'303.00	-502'947.00	-502'947.00	-504'183.00	-495'589.00
Soziodemografischer Zuschuss	-3'665.00	-3'740.00	-3'666.00	-5'442.00	-6'048.00
Total Finanzausgleich	-368'068.00	-402'643.00	-474'865.00	-561'335.00	-567'243.00
Lehrergehälter (netto)	338'550.00	338'777.00	349'719.65	291'639.85	287'933.90
Sozialhilfe	500'490.00	437'325.00	418'576.85	434'279.55	428'420.40
Ergänzungsleistungen	195'880.00	194'089.00	186'413.00	185'432.00	180'087.00
Familienzulagen	4'150.00	4'998.00	4'996.00	3'625.00	4'255.00
Öffentlicher Verkehr	54'337.00	53'571.00	49'489.00	49'325.00	45'362.00
Neue Aufgabenteilung	151'890.00	154'105.00	156'625.00	159'180.00	153'821.00
Total Lastenausgleich	1'245'297.00	1'182'865.00	1'165'819.50	1'123'481.40	1'099'879.30
Nettoaufwand	877'229.00	780'222.00	690'954.50	562'146.40	532'636.30
Bevölkerungszahl nach FILAG	830	836	833	833	838
Harm. Steuerertrags-Index (HEI)	121.8	114.72	103.96	93.5	91.55
Ordentlicher Steuerertrag	2'432'530.00	2'350'832.00	2'368'749.00	2'494'375.00	2'047'124.00
Steueranlagezehntel	143'090.00	138'284.00	139'338.00	146'728.00	120'419.00
Nettoaufwand in % des Steuerertrags	36.06%	33.19%	29.17%	22.54%	26.02%
Nettoaufwand in Steueranlagezehntel	6.1	5.6	5.0	3.8	4.4

(-) = Erträge der Gemeinde
 (kein Vorzeichen) = Aufwände der Gemeinde

Aufgrund der Steuerberechnung (Ziffer 3.2.7) steigt der Disparitätenabbau im 2021 weiter an. Mit dem Harmonisierten Steuerertrags-Index (HEI) wird die Steuerkraft berechnet. Gemeinden mit einem Wert über 100 gelten als steuerkräftig und werden belastet. Durch die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften (AN20) nimmt der HEI in Lauenen in den nächsten Jahren weiter zu.

Nach Berücksichtigung des geografisch-topografischen und sozio-demografischen Zuschusses bleibt Lauenen beim Finanzausgleich Netto-Empfängerin. Werden die Lastenteiler auch noch miteinbezogen, ergibt sich für 2021 voraussichtlich ein Nettoaufwand von CHF 877'229.00, was 36.06 % des ordentlichen Steuerertrages entspricht.

3.4.7 Erläuterungen zur Entwicklung Steuerertrag

Ordentliche Steuern	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Einkommenssteuern nat. Personen	1'732'500.00	1'754'629.00	1'740'093.45
Vermögenssteuern nat. Personen	576'900.00	471'184.00	498'664.15
Quellensteuern nat. Personen	40'400.00	30'300.00	31'217.50
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	80'730.00	93'719.00	93'712.70
Bereinigung für ordentlicher Steuerertrag	2'000.00	1'000.00	5'061.20
Total ordentliche Gemeindesteuern*	2'432'530.00	2'350'832.00	2'368'749.00
Übrige direkte Steuern	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Liegenschaftssteuern	315'000.00	315'000.00	336'695.25
Grundstückgewinnsteuern	200'000.00	200'000.00	157'809.35
Sonderveranlagungen	12'000.00	12'000.00	12'297.60
* Massgebender Steuerertrag für FILAG			

Laut Prognosen der kantonalen Steuerverwaltung und Hochrechnung der Steuerraten werden die im 2020 budgetierten Einkommenssteuern (Haupteinnahmequelle der Gemeinde) höher ausfallen. Im 2021 ist mit einem Rückgang zu rechnen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind schwer abzuschätzen. Sie werden jedoch mehr bei den Gewinn- und Kapitalsteuern vermutet

und deshalb im Budget 2021 auch bei dieser Position stärker berücksichtigt als bei den Steuern der natürlichen Personen.

Bei den Vermögenssteuern wirkt sich im 2021 der Doppeleffekt der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften (AN20) aus. Anders als bei den Liegenschaftssteuern ist die AN20 bei den Vermögenssteuern erst im 2021 liquiditätswirksam. Der Doppeleffekt entsteht durch die Erträge beider Jahre (2020 und 2021).

Die Liegenschaftssteuern sind unter Berücksichtigung der AN20 und mit einer Steueranlage von 0.60 ‰ des amtlichen Werts budgetiert. Die Grundstückgewinnsteuern werden weiterhin mit CHF 200'000.00 eingeplant.

3.4.8 Erläuterung zur Entwicklung Finanzertrag (Sachgruppe 44)

Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0.00	230'425.00	0.00	232'800.00	0.00	242'695.50

Die Differenz zum Vorjahresbudget beträgt CHF -2'375.00 resp. -1.02 %. Der Hauptanteil des Finanzertrags stammt aus dem Liegenschaftsertrag.

3.4.9 Erläuterung zur Entwicklung ausserordentlicher Ertrag (Sachgruppe 48)

Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0.00	13'000.00	0.00	15'000.00		10'042.15

Beim ausserordentlichen Ertrag handelt es sich um die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens (Konto 9630.3430.00) für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten.

3.5 Investitionen

Gesamthaft sind für 2021 Bruttoinvestitionen von CHF 1'428'000.00 geplant. Nach Abzug der zu erwartenden Beiträge verbleiben CHF 1'327'000.00 Nettoinvestitionen. In der Investitionsrechnung unter Ziffer 6.2 ist ersichtlich für welche Weggenossenschaften Investitionsbeiträge eingeplant sind und welche Forstprojekte ausgeführt werden sollen. Die Gemeinde übernimmt für die Forstprojekte lediglich die Trägerschaft und wird normalerweise nicht belastet. Deshalb wird mit gleich hohen Einnahmen (Holzerlös/Beiträge Kanton) und Ausgaben gerechnet. Die vertraglich vereinbarten Rückzahlungen des Darlehens an die Kraftwerk Lauenen AG werden über die Investitionsrechnung verbucht, weil das Darlehen im Verwaltungsvermögen bilanziert wurde. Mit HRM2 werden neue Investitionen nach Nutzungsdauer abgeschrieben, jedoch erst nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der neuen Anlage.

Projekte Allgemeiner Haushalt	Brutto	Beiträge	Netto
Belagserneuerung Lauenenseestrasse*	115'000.00	0.00	115'000.00
Sanierung Vorplatz Rohrbrücke	48'000.00	0.00	48'000.00
Sanierung Gehweg Chämelistrasse	68'000.00	0.00	68'000.00
Beiträge an Weggenossenschaften	283'000.00	0.00	283'000.00
Beitrag Stallerweiterung Blatti-Berg*	30'000.00	0.00	30'000.00
Forstprojekte	80'000.00	80'000.00	0.00
Amortisation Darlehen KW Lauenen AG	0.00	21'000.00	-21'000.00
Total allgemeiner Haushalt	624'000.00	101'000.00	523'000.00

Projekte Wasserversorgung	Brutto	Beiträge	Netto
Anschluss Pumpwerk Enge*	804'000.00	0.00	804'000.00
Total Wasserversorgung	804'000.00	0.00	804'000.00

Gesamtinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'428'000.00	101'000.00	1'327'000.00
--	---------------------	-------------------	---------------------

(*) = bereits beschlossene Projekte. Da das Budget der Investitionsrechnung nur planerischen Zwecken dient, müssen sämtliche Kredite vom zuständigen Organ separat bewilligt werden (Kredite über CHF 50'000.00 = GV).

3.6 Sachanlagen des Finanzvermögens

Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens sind für 2021 keine grösseren Vorhaben vorgesehen.

3.7 Schwankungsreserve

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet. Sie bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Neben der gesetzlichen Schwankungsreserve besteht die Möglichkeit, mittels Reglement eine Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu errichten, welche über das gesetzliche Minimum hinausgeht. Ein solches Reglement wurde im 2020 erlassen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Ohne Reglement würde von der bei Einführung von HRM2 berechneten und seither geführten Neubewertungsreserve nur ein kleiner Teil in die obligatorische Schwankungsreserve eingelegt, während der verbleibende Hauptanteil über die nächsten 5 Jahre zugunsten des allgemeinen Haushalts aufzulösen wäre. Mit dem erschaffenen Reglement wird die Neubewertungsreserve nun vollständig in die Schwankungsreserve überführt.

3.8 Ergebnisse

3.8.1 Erfolgsrechnung

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	4'843'935.00	4'728'835.00
Aufwandüberschuss	CHF		115'100.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	4'298'835.00	4'298'835.00
Ergebnis	CHF		0.00
SF Wasserversorgung	CHF	158'500.00	120'900.00
Aufwandüberschuss	CHF		37'600.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	244'800.00	174'600.00
Aufwandüberschuss	CHF		70'200.00
SF Abfall	CHF	141'800.00	134'500.00
Aufwandüberschuss	CHF		7'300.00

3.8.2 Investitionsrechnung

Investitionsausgaben (-)	-1'428'000.00
Investitionseinnahmen (+)	101'000.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-1'327'000.00

3.8.3 Finanzierung

Position	SG	+/-	CHF
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	90	+/-	-115'100.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33	+	211'319.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	+	215'600.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	-	-48'030.00
WB Darlehen VV	364	+	0.00
WB Beteiligungen VV	365	+	0.00

Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	+	147'646.00
Zusätzliche Abschreibungen	383	+	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	389	+	146'472.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	-	-13'000.00
Selbstfinanzierung			544'907.00
<i>Nettoinvestitionen:</i>			
Ergebnis Investitionsrechnung		-	-1'327'000.00
Finanzierungsergebnis			-782'093.00
<i>(+ = Finanzierungsüberschuss, - = Finanzierungsfehlbetrag)</i>			

3.9 Antrag des Gemeinderats

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.7 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 0.6 ‰ des amtlichen Werts
- c) Genehmigung Feuerwehrpflichtersatzabgabe von 10 % der Kantonssteuer (mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00)
- d) Genehmigung Budget 2021 bestehend aus den vorgenannten Ergebnissen

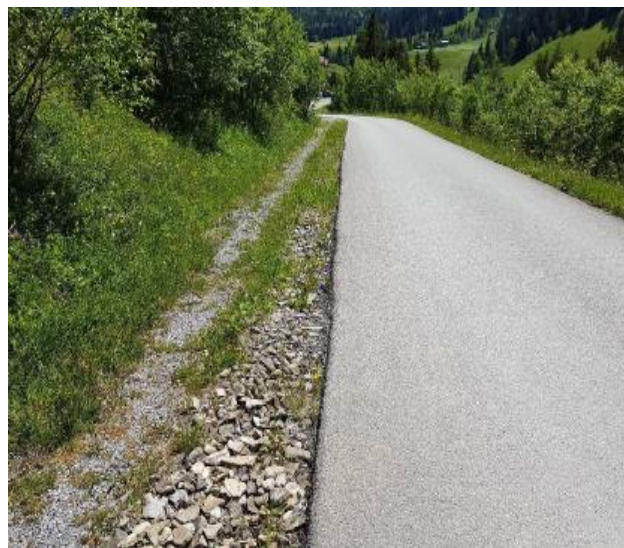
4 Sanierung Gehweg Chämelistrasse

Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 68'000.00

Referent: Gemeinderat Bruno Ryter

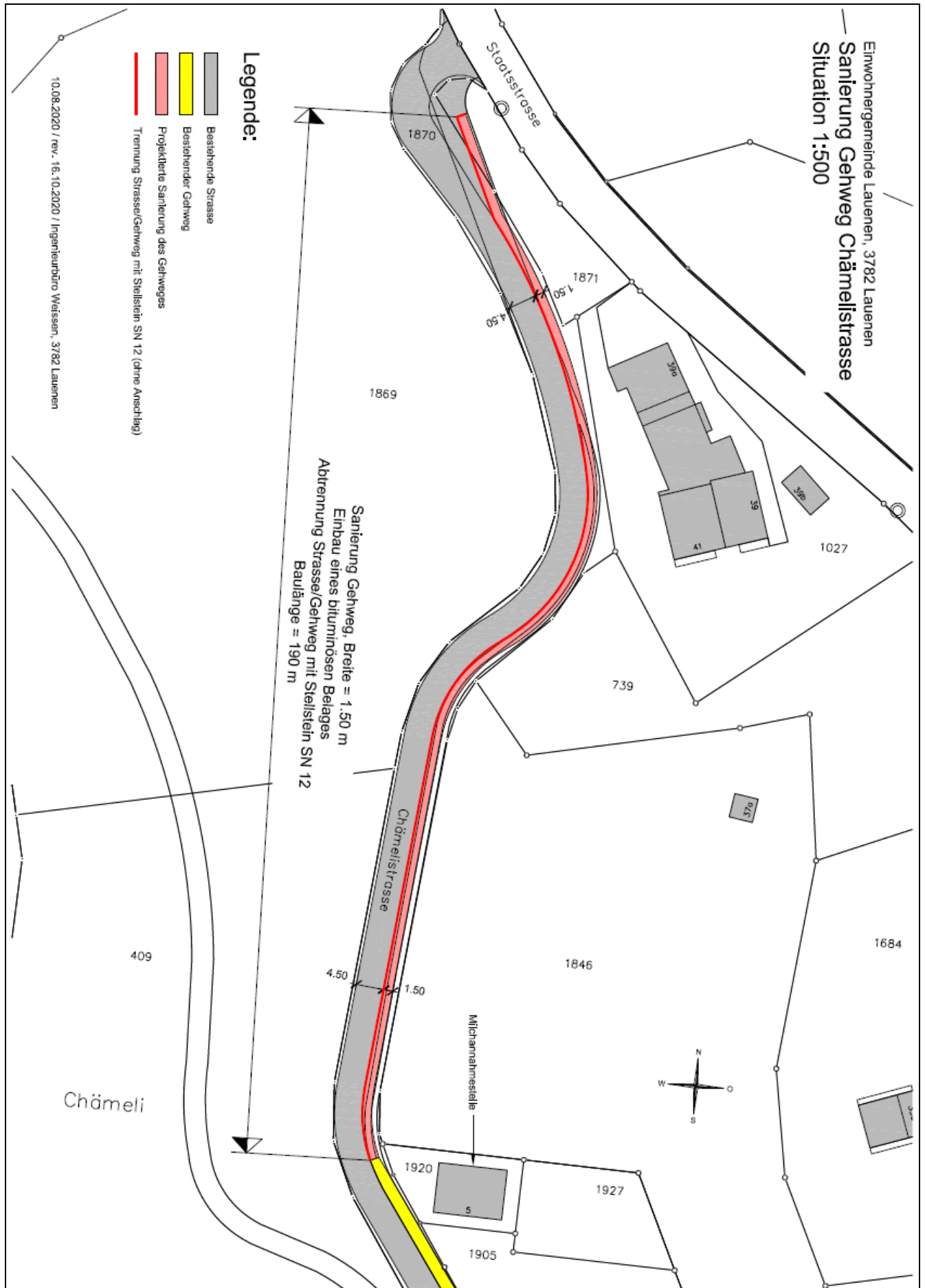
4.1 Ausgangslage

Wie auf dem nebenstehenden Bild ersichtlich ist, ist der heutige Gehweg Chämelistrasse in nicht zufriedenstellendem Zustand. Um den Aufwand für die Bewirtschaftung in Grenzen zu halten und auf Wunsch einiger Anstösser/Strassennutzer soll auf den ursprünglich vorgesehenen Grünstreifen zwischen der Strasse und dem Fussweg verzichtet werden. Im Rahmen einer Ausführungsabweichung gegenüber der UeO Gewerbezone Chämeli ist nun vorgesehen, ab Einmündung Staatsstrasse bis zur Milchsammelstelle den Fussweg zu asphaltieren und gegenüber der Chämelistrasse mit Stellplatten abzutrennen (bauliche Abtrennung niveaugleich). Die Baulänge beträgt 190 m und die Belagsbreite des Gehwegs 1.50 m (siehe Situationsplan auf nächster Seite).



Heutiger Gehweg Chämelistrasse

Der Realisierungszeitpunkt hängt von weiteren Gegebenheiten ab. Einerseits soll das Vorhaben mit dem Projekt "Anschluss Grundwasserpumpwerk Enge" koordiniert werden, da die dafür notwendige Verbindungsleitung unter dem Gehweg verlegt wird. Sämtliche Arbeiten für die Fundationsschicht und Bankette können deshalb der Wasserversorgung belastet werden (Ohnehinkosten infolge Verlegen der Wasserleitung im Gehweg). Andererseits muss die Strassenparzelle vorgängig noch ins Eigentum der Gemeinde überführt werden. Dies kann wiederum erst erfolgen, wenn alle sonstigen Arbeiten durch die heutige Eigentümerin der Chämelistrasse vollzogen worden sind.



4.2 Kostenvoranschlag

Bauarbeiten			
Regiearbeiten		CHF	1'000.00
Baustelleneinrichtung		CHF	3'000.00
Abschlüsse (Randstein)		CHF	24'825.00
Belagsarbeiten		CHF	23'832.55
Zwischentotal		CHF	52'657.55
Mehrwertsteuer	7.70 %	CHF	4'054.65
Total Bauarbeiten		CHF	56'712.20
Baunebenkosten			
Baubewilligungsgebühr		CHF	3'000.00
Honorar Variantenstudien, Projekt/Bauleitung, Annahme	8.82 %	CHF	5'000.00
Verschiedenes und Unvorhergesehenes, Annahme	5.80 %	CHF	3'287.80
Total Baunebenkosten		CHF	11'287.80
Total Erstellungskosten		CHF	68'000.00

4.3 Berechnung der Folgekosten (GV Art. 58, siehe letzte Seite)

Investitionsrechnung	Total	2021	2022	2023	2024	2025
Investitionskosten (netto)	68'000.00	68'000.00				
Erfolgsrechnung (Folgekosten)	Ø 40 Jahre	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibungen linear über 40 Jahre	1'700.00	1'700.00	1'700.00	1'700.00	1'700.00	1'700.00
Zinsen (Ø-Satz 2019 = 0.82 %)	278.80	278.80	543.65	529.70	515.80	501.85
Betriebskosten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Erträge/w egfallende Kosten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Netto-Folgekosten	1'978.80	1'978.80	2'243.65	2'229.70	2'215.80	2'201.85
% eines Steuerzehntels	1.46%	1.46%	1.66%	1.65%	1.64%	1.63%

Erläuterungen	
Investitionsrechnung	Investitionen über CHF 25'000.00 werden in der Investitionsrechnung verbucht und Ende Jahr im Verwaltungsvermögen aktiviert.
Erfolgsrechnung	Durch die im Verwaltungsvermögen aktivierten Investitionen wird die Erfolgsrechnung jährlich mit Folgekosten belastet.
Zeithorizont / Ø 40 Jahre	Die Investitionskosten sowie deren Folgekosten/-erträge (-) werden in der Tabelle über die nächsten 5 Jahre dargestellt. Der Durchschnitt der jährlichen Belastung (Ø 40 Jahre) wird jedoch auf der gesamten Abschreibungsperiode berechnet.
Nutzungsdauer	Strassen werden in der Gemeindebuchhaltung (HRM2) über 40 Jahre abgeschrieben.
Finanzierung	Voraussichtlich aus eigenen Mitteln.
Vergleichsgrösse	Die Folgekosten belasten den Allgemeinen Haushalt in den nächsten 40 Jahren durchschnittlich mit rund CHF 1'980.00, was etwa 1.4 % eines Steuerzehntels entspricht.
Tragbarkeit	Im Finanzplan 2020-2025 sind für das Projekt CHF 68'000.00 eingeplant. Der Beitrag ist ohne Steuererhöhung tragbar.

4.4 Antrag

Der Gemeinderat beantragt für die Sanierung Gehweg Chämelistrasse einen Verpflichtungskredit von CHF 68'000.00.

5 Weggenossenschaft Hintersee, Gemeindebeitrag an Sanierung Hinterseestrasse und Weerebrücke sowie an Genossenschaftsneuorganisation

Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 175'000.00

Referent: Gemeinderat Bruno Ryter

5.1 Ausgangslage

Ausschlaggebend für die Sanierung der Hinterseestrasse war die baufällige Weerebrücke. Als sich die Brückensanierung als kostenintensiv herausstellte, hat sich die Weggenossenschaft beim kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) bzw. bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) nach Subventionen erkundigt. In der Folge hat die ASP Subventionen in Aussicht gestellt, jedoch unter der Bedingung, dass das kurze Wegstück ab Parkplatz Lauenensee bis zur Ledibrücke an die Gemeinde abgetreten und die Hinterseestrasse ausgemacht wird. Diese Voraussetzungen haben die Verantwortlichen dazu bewogen, eine umfassende Sanierungsplanung an die Hand zu nehmen sowie die Genossenschaft neu zu organisieren.

Über das kurze Wegstück ab Parkplatz Lauenensee bis zur Ledibrücke werden mehrere grosse Alpen erschlossen, weshalb der heutige Perimeter und Nutzerkreis sehr gross sind. Dieses Wegstück wird deshalb unentgeltlich der Gemeinde abgetreten. Der Gemeinderat hat dieser Übernahme bereits formell zugestimmt. Durch diese Übernahme kann der Perimeter der Weggenossenschaft massiv verkleinert werden.

Die bestehende Weganlage ist mit Ausnahme des an die Gemeinde abzutretenden südlichsten Wegstückes nicht ausgemacht. Die Grundstücksgrenzen verlaufen teilweise in Strassenmitte, einzeln werden Parzellen auch von der Strasse zerschnitten. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit mehrmals zu unliebsamen Diskussionen, namentlich im Rahmen von Bauvorhaben, geführt.

Um der höheren Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr (Fahrzeugbreite, Verkehrslasten) zu entsprechen, müssen Sanierungsmassnahmen getroffen werden. So muss die Brücke über den Weerebach infolge ungenügender Breite und Tragfähigkeit ersetzt werden, eine Teilstrecke von rund 250 m Länge muss saniert und verbreitert werden. Die mit einer Fräsgutschicht abgedeckten Strecken sind stark schadhaft und müssen auf einer Länge von 1'320 m saniert werden. Zusätzlich müssen zwei neue Ausweichstellen angeordnet werden.

Obige Gründe haben die Weggenossenschaft bewogen, eine Neuorganisation vorzunehmen.

5.2 Ziele

- Verkleinerung des Perimeters infolge Abtretung einer Teilstrecke an die Gemeinde
- Neuorganisation resp. Gründung einer Weggenossenschaft nach VBWG/VBWV (Gesetz und Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen)
- Ausführung der Sanierungsmassnahmen
- Vermessung und Vermarkung der Strasse, Übernahme in das Eigentum der Weggenossenschaft
- Bereinigung der Dienstbarkeiten

5.3 Bestand

Nach Abtretung des südlichsten Wegstückes an die Gemeinde verbleibt der Weggenossenschaft eine Weglänge von 3'250 m zum Unterhalt.

Bei der heutigen Weganlage handelt es sich um einen einfachen, einspurig befahrbaren Kiesweg von 2.50 – 3.00 m Breite. Die Fahrbahnoberfläche wurde mit einer Kiesplanie erstellt. In der Vergangenheit wurden einzelne Teilstrecken zum Schutz vor Auswaschungen und Staubeentwicklung mit einer Oberflächenbehandlung abgedeckt.

Die gesamte Weganlage ist mit einem Fahrverbot (dreiteilige Verbotstafel für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder), ergänzt mit dem Zusatz "mit Bewilligung gestattet" belegt.

5.4 Landwirtschaftliche Nutzung

Über die Hinterseestrasse werden nebst den landwirtschaftlichen Flächen, den dazugehörigen zahlreichen Ökonomiegebäuden und einem Anteil Wald derzeit drei ganzjährig bewohnte Landwirtschaftsbetriebe erschlossen. Im Weiteren nutzen rund 20 ortsansässige Betriebe aus Lauenen die Weganlage zur Bewirtschaftung deren Nutzflächen und Wälder. Die landwirtschaftliche Nutzung dürfte hinsichtlich Verkehrslasten überwiegen.

5.5 Touristische Nutzung

Der nicht landwirtschaftliche resp. touristische Fahrzeugverkehr verläuft über die Lauenenseestrasse auf der orographisch rechten Seite des Louwibaches. Die Hinterseestrasse wird insbesondere durch den touristischen Langsamverkehr (Wander- und Bikerouten) stark genutzt.

5.6 Schutzinventare

Die gesamte Weganlage liegt innerhalb des Perimeters der Moorlandschaft Lauenensee. Der südlichste Teil der Weganlage liegt im Naturschutzgebiet Gelten – Iffigen. Westlich der Weganlage befindet sich die Wildruhezone Höji Schache, die ebenfalls als Waldnaturinventar bezeichnet wurde. Die Weganlage begrenzt die östlich liegende, mit einem Jagdverbot auf Wasservogel belegte Fläche.

Die Hinterseestrasse ist im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz als Strecke von lokaler Bedeutung mit historischem Verlauf und Substanz erfasst.

Einzelne Teilstücke der Weganlage liegen in der Naturgefahrenzone gelb (geringe Gefährdung) und blau (mittlere Gefährdung).

Die gesamte Weganlage liegt in der Gewässerschutzzone Au.

5.7 Bauobjekte

5.7.1 Objekt 1: Neubau Brücke über Weerebach

Die bestehende Brücke liegt im engen Kurvenbereich des Weges und ist mit 2.80 m Breite zu schmal. Der Tragwiderstand der Trägerkonstruktion genügt gem. Näherungsberechnung der gemäss SIA 261 vorgesehenen Belastungskategorie E (Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht) nicht. Weiter wurden die Brückenwiderlager infolge mehrerer Hochwasser unterspült und müssten ohnehin saniert werden. Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Brücke die Anforderungen an die heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge bezüglich Breiten und Gewichte nicht mehr erfüllt.

Vorgesehen ist der Bau einer Brücke aus Stahlträgern (5 x HEB 260), die mit Holzbohlen von 16 cm Dicke abgedeckt werden. Die Fahrbahnbreite beträgt 3.20 m. Die Brückenlänge beträgt 8.50 m. Ausgelegt ist die Tragkonstruktion auf eine Belastung durch Fahrzeuge der Kat. F (Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht).

Um die Linienführung im Grundriss zu verbessern, wird die neue Brücke talwärts verschoben. Dies hat den Vorteil, dass der Radius der Kurve verbessert werden kann und damit keine übermässige Kurvenverbreiterung im Brückenbereich angeordnet werden muss. Zudem steht so die alte Brücke während den Bauarbeiten für den Verkehr zur Verfügung. Durch den talwärts verschobenen Standort wird das Durchflussprofil verbessert.

Die Widerlager werden mit Natursteinblöcken, in Hinterbeton versetzt, erstellt. Zur Aufnahme der Stahlträger wird die Widerlagerkrone aus einer Schwelle in Ortbeton erstellt.

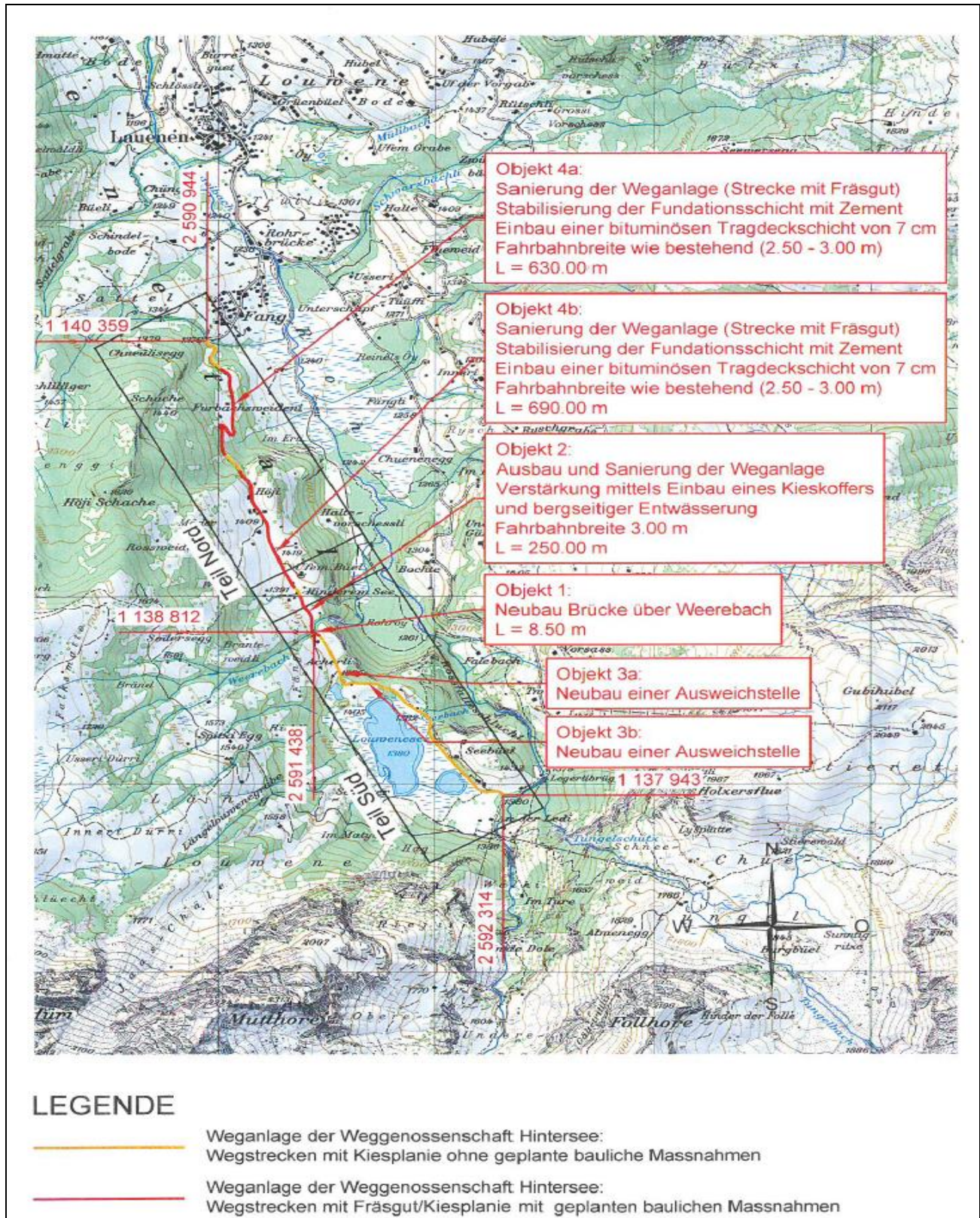
Durch den Brückenneubau ist auch der Wald/Ufergehölze betroffen. Eine Fläche von rund 30 m² muss gerodet und an geeigneter Stelle aufgeforstet werden.

Der nicht mehr verwendete Weg und die alte Brücke werden rückgebaut. Diese Flächen können als Ersatzaufforstungsfläche verwendet werden.

5.7.2 Objekt 2: Ausbau und Sanierung des bestehenden Weges

Zwischen Hm 1660 und Hm 1910 ist der bestehende Weg schmal und infolge nassen Untergrunds wenig tragfähig. Vorgesehen ist der Ausbau dieses Wegabschnittes von 250 m Länge auf eine Fahrbahnbreite von 3.00 m. Die Tragfähigkeit soll durch geeignete Wasserhaltungs-Massnahmen (z.B. Randgräben) verbessert werden. Die Linienführung folgt ausschliesslich dem best. Wegtrasse, so dass die Auswirkungen auf das angrenzende Gelände klein sind. Die Fahrbahn wird mit einer sickerfähigen Kiesplanie erstellt.

Übersichtsplan



5.7.3 Objekt 3a/3b: Neubau von zwei Ausweichstellen

Damit das sensible Gebiet im Bereich des Louwenesees beim Kreuzen nicht an jeder beliebigen Stelle befahren wird, soll dieser Zustand durch den Bau von zwei Ausweichstellen (Hm 2130 und Hm 2320) verbessert werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der angestrebten Sichtweiten ist die Lage der Ausweichstellen vorgegeben. Die Breite der Ausweichstellen beträgt 5.20m (inkl. Fahrbahn), die gesamt Länge beträgt rund 30.00 m (beidseitige Aufweitung je 10.00 m, Länge mit der maximalen Breite 10.00 m). Die Oberfläche wird mit einer sickerfähigen Kiesplanie abgedeckt.

5.7.4 Objekte 4a/4b: Sanierung der Fräsgutstrecken

Die vor längerer Zeit mit einer Fräsgutschicht und Oberflächenbehandlung abgedeckten Teilstrecken von gesamthaft 1'320 m Länge sind stark schadhaft. Vor kurzer Zeit mit bituminösem Belag geflickte Stellen weisen bereits wieder starke Schäden auf. Die Verschlechterung des Zustandes des bestehenden Belagsweges und die vorgenommenen Abklärungen zeigen auf, dass eine Sanierung notwendig ist.

Die Abklärungen und Prüfung verschiedener Varianten ergaben, dass eine dauerhafte Sanierung mit einer Stabilisierung der Fundationsschicht mit Zement und anschliessendem Aufbringen einer bituminösen Tragdeckschicht von 7 cm dicke erreicht werden kann. Diese Arbeiten werden ausschliesslich auf den heutigen Belagsstrecken ausgeführt. Die bestehenden Fahrbahnbreiten von 2.50 m – 3.00 m werden beibehalten. Weitere Ausbauten auf heutigen Kiesstrecken sind nicht vorgesehen.

Mit Stellungnahme vom 7. Mai 2020 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung unter Berücksichtigung des Fachberichtes vom Obergeringenieurkreis I und der Stellungnahme der Abteilung Naturförderung eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24c RPG in Aussicht gestellt.

5.8 Vermessung und Vermarkung

Gemäss Art. 35 Abs. 1 VBWV gilt: "Die gemeinsamen Anlagen, wie Feld- und Waldwege, Wasserläufe, technische Anlagen und dergleichen sind in der Regel der Trägerin zuzuteilen". Eine Vermarkung wird somit insbesondere im vermessenen und bewohnten Gebiet, wie vorliegend, vorausgesetzt. Die Vermarkung ist grundsätzlich sinnvoll, zweckmässig und anzustreben. Dadurch können die Dienstbarkeiten klar und einfach zugunsten der Weggenossenschaft festgelegt werden. Zudem wird auch geregelt, welche Bau- und Anlageteile zur Strasse der Weggenossenschaft gehören und durch diese zu unterhalten sind.

Unter Annahme einer Fahrbahnbreite von 3.00 und beidseitigem Bankett von 0.50 m wird die Genossenschaft eine Fläche von rund 3'250 x 4.00 = 13'000.00 m² übernehmen. Nach Abzug der heutigen Fahrbahnfläche von 3'250 x 2.60 = 8'450 m² beträgt der "Zuwachs" für die Genossenschaft rund 4'550 m².

In welcher Weise die Grundeigentümer für die Landabtretung entschädigt werden, muss durch die zuständigen Organe beschlossen werden.

5.9 Kostenvoranschlag

		Menge		Preis	Total CHF
1.	Objekt 1: Brücke über Weerebach				
1.a	Abbruch und Entsorgung alte Brücke				2'000.00
1.b	Widerlager aus Natursteinblöcken, inkl. Erdarbeiten	70.00	m ²	300.00	21'000.00
1.c	Auflagerbank in Ortbeton	3.00	m ³	1'200.00	3'600.00
1.d	Stahlkonstruktion, 5 Stahlträger HEB 260	4'000.00	kg	4.00	16'000.00
1.e	Holzkonstruktion, Holzbohlen aus Lärche, D = 16 cm	30.0	m ²	300.00	9'000.00
1.f	Holzkonstruktion, Brückengeländer	17.00	m	120.00	2'040.00
	Zwischentotal				53'640.00
	Mehrwertsteuer	7.70 %			4'130.00
	Total Bauarbeiten				57'770.00

2.	Objekt 2: Sanierung und Ausbau Wegstrecke, Hm 1660 – 1910, L = 250 m				
2.a	Erdarbeiten, Entwässerung, Foundationsschichten, Planie	250.00	m	160.00	40'000.00
	Zwischentotal				40'000.00
	Mehrwertsteuer	7.70 %			3'080.00
	Total Bauarbeiten				43'080.00
3.	Objekte 3a/3b: Erstellen von 2 Ausweichstellen				
3.a	Erdarbeiten, Foundationsschichten, Planie	60.00	m	110.00	6'600.00
	Zwischentotal				6'600.00
	Mehrwertsteuer	7.70 %			508.00
	Total Bauarbeiten				7'108.00
4.	Objekte 4a/4b: Sanierung der Fräsgutstrecken, L = 1'320 m				
4.a	Baustelleneinrichtung, Prüfungen, Regiearbeiten				13'000.00
4.b	Baugrundverbesserungen (Zementstabilisierung)	1'320.00	m	36.00	47'520.00
4.c	Belagsarbeiten inkl. evtl. Ergänzung der Foundationsschicht, Planien und Nebenarbeiten	1'320.00	m	138.00	182'160.00
	Zwischentotal				242'680.00
	Mehrwertsteuer	7.70 %			18'686.00
	Total Bauarbeiten				261'366.00
5.	Nebenkosten				
5.a	Baubewilligungsgebühren				5'00.00
5.b	Ingenieurhonorar für Vorarbeiten				1'500.00
5.c	Ingenieurhonorar für Bauprojekt, Baugesuchsakten und Bauleitung	5.70 %			21'000.00
5.d	Reserven für Verschiedenes und Unvorhergesehenes	6.00 %			22'176.00
	Total Nebenkosten				49'676.00
	Total Erstellungskosten (Punkte 1 – 5)			inkl. MwSt.	419'000.00
6.	Vermessung und Vermarkung				
6.a	Vermessung und Vermarkung gem. Richtofferte Baumann Vermessungen AG, Saanen vom 23.12.2016				41'000.00
6.b	Notariatskosten für Eigentumsübertragungen und Bereinigung der Dienstbarkeiten				5'000.00
6.c	Grundbuchgebühren				3'000.00
6.d	Reserven für Verschiedenes und Unvorhergesehenes	10.20 %			5'000.00
	Total Vermessung und Vermarkung inkl. MwSt.				54'000.00
7.	Gründungskosten				
7.a	Entschädigung Schätzungskommission				7'500.00
7.b	Interne Genossenschaftskosten (Beihilfe bei Schätzarbeiten)				3'000.00
7.c	Administrative Kosten (Publikationen, öffentliche Auflagen)				2'000.00
7.d	Ingenieurhonorar für technische Begleitung, Koordination und Erstellung der Gründungsunterlagen, Projekte und Kostenvoranschlag				12'000.00
7.e	Reserven für Verschiedenes und Unvorhergesehenes	10.00 %			2'500.00
	Total Gründungskosten				27'000.00
	Gesamtkosten (Punkte 1 – 7)				500'000.00

5.10 Beitragsberechnung

Gemäss Strassen- und Wegreglement leistet die Gemeinde auf Gesuch hin an Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch bis 70 % an die Kosten für Neu- und Ausbau von Anlagen. Bei vergleichbaren Projekten richtete die Gemeinde in Vergangenheit 70 % auf den nach Abzug Beiträge Dritter verbleibenden Kosten aus. Der Gemeindebeitrag wird wie folgt berechnet:

Kostenberechnung:	CHF	500'000.00	
Beitrag Bund/Kanton:	CHF	250'000.00	
Verbleibende Kosten:	CHF	250'000.00	
Beitrag Gemeinde:	CHF	175'000.00	<i>(max. 70 % der verbleibenden Kosten)</i>

5.11 Berechnung der Folgekosten (GV Art. 58, siehe letzte Seite)

Investitionsrechnung	Total	2021	2022	2023	2024	2025
Investitionskosten (netto)	175'000.00	175'000.00				

Erfolgsrechnung (Folgekosten)	Ø 10 Jahre	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibungen linear über 10 Jahre	17'500.00	17'500.00	17'500.00	17'500.00	17'500.00	17'500.00
Zinsen (Ø-Satz 2019 = 0.82 %)	717.50	717.50	1'291.50	1'148.00	1'004.50	861.00
Betriebskosten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Erträge/w egfallende Kosten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Netto-Folgekosten	18'217.50	18'217.50	18'791.50	18'648.00	18'504.50	18'361.00
% eines Steuerzehntels	13.45%	13.45%	13.87%	13.76%	13.66%	13.55%

Erläuterungen	
Investitionsrechnung	Investitionen über CHF 25'000.00 werden in der Investitionsrechnung verbucht und Ende Jahr im Verwaltungsvermögen aktiviert.
Erfolgsrechnung	Durch die im Verwaltungsvermögen aktivierten Investitionen wird die Erfolgsrechnung jährlich mit Folgekosten belastet.
Zeithorizont / Ø 10 Jahre	Die Investitionskosten sowie deren Folgekosten/-erträge (-) werden in der Tabelle über die nächsten 5 Jahre dargestellt. Der Durchschnitt der jährlichen Belastung (Ø 10 Jahre) wird jedoch auf der gesamten Abschreibungsperiode berechnet.
Nutzungsdauer	Naturstrassen werden in der Gemeindebuchhaltung (HRM2) über 10 Jahre abgeschrieben. Für Investitionsbeiträge ist die Nutzungsdauer der jeweils zuweisbaren Anlagekategorie anzuwenden.
Finanzierung	Voraussichtlich aus eigenen Mitteln.
Vergleichsgrösse	Die Folgekosten belasten den Allgemeinen Haushalt in den nächsten 10 Jahren durchschnittlich mit rund CHF 18'200.00, was etwa 13.5 % eines Steuerzehntels entspricht.
Tragbarkeit	Im Finanzplan 2020-2025 sind für das Projekt CHF 175'000.00 eingeplant. Der Beitrag ist ohne Steuererhöhung tragbar.

5.12 Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Weggenossenschaft Hintersee einen Beitrag von 70 % der nach Abzug Beiträge Dritter verbleibenden Kosten, höchstens jedoch CHF 175'000.00, auszurichten.

6 Verschiedenes

Unter diesem Traktandum wird Gelegenheit geboten, sich über allgemeine Probleme auszusprechen, Wünsche und Anregungen vorzubringen oder Auskünfte zu verlangen.

Art. 28 und Art. 29 Organisationsreglement

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, innert 12 Monaten traktandiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen, Art. 58 der Gemeindeverordnung (GV)

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Hinweis → Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Gemäss Organisationsreglement (OgR), Art. 71 ist das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.